

Stand: 10.06.2021

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über

die Zusammenarbeit zum Ausbau der Gigabitversorgung im Landkreis Bernkastel-Wittlich

zwischen

dem Landkreis Bernkastel-Wittlich

vertreten d. d. Herrn Landrat Gregor Eibes

(nachstehend „Kreis“ genannt)

und

der Stadt Wittlich

vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Joachim Rodenkirch

der Gemeinde Morbach

vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Andreas Hackethal

der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues

vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Leo Wächter

der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf

vertreten d. d. Frau Bürgermeisterin Vera Höfner

der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach

vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Marcus Heintel

der Verbandsgemeinde Wittlich-Land

vertreten d. d. Ersten Beigeordneten Herrn Fritz Kohl

(nachstehend „Stadt Wittlich“, „Gemeinde Morbach“ und
„Verbandsgemeinden“ zusammen

auch „Kommunen“ oder einzeln „Kommune“ genannt)

(nachstehend „Kreis“ und „Kommunen“ zusammen

auch „Vertragsparteien“ genannt)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Beauftragung.....	4
§ 3 Auftrags Erfüllung durch den Kreis	5
§ 4 Pflichten der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden.....	6
§ 5 Lenkungsgruppe.....	7
§ 6 Kostentragung, Aufteilung	7
§ 7 Vertragslaufzeit.....	9
§ 8 Kündigung	9
§ 9 Schlussbestimmungen	9

Präambel

Die flächendeckende Versorgung mit zuverlässig gigabitfähigen Breitbandanschlüssen ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebietes. Ziel aller Städte und Gemeinden im Landkreis Bernkastel-Wittlich muss es daher weiterhin sein, flächendeckend und zügig, insbesondere ländliche Strukturen, mit gigabitfähigen Internetzugängen auszustatten. Soweit sich die privaten Telekommunikationsunternehmen gegen einen flächendeckenden eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau im Landkreis Bernkastel-Wittlich entscheiden, obliegt es grundsätzlich den Städten und Gemeinden, in den unterversorgten Gebieten die Bereitstellung des Zugangs zu breitbandigen Telekommunikationsanschlüssen zu ermöglichen. Städte und Gemeinden sind jedoch teilweise nicht in der Lage, die hohen Kosten für einen gigabitfähigen Infrastrukturausbau in ihrer Gemeinde aufzubringen. Zur Finanzierung des kostenintensiven Netzausbaus ist daher ein enger Schulterschluss des Landkreises Bernkastel-Wittlich sowie aller Städte und Gemeinden im Kreisgebiet notwendig. Darüber hinaus wird der gemeindeübergreifende Breitbandausbau durch die Programme des Bundes sowie insbesondere auch des Landes Rheinland-Pfalz bevorzugt gefördert.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die angerufenen Telekommunikationsunternehmen wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung lediglich einer einzelnen Kommune. Die Telekommunikationsunternehmen können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte ausnutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten mittelbar an alle Städte und Gemeinden weitergegeben werden. Von hieraus resultierenden niedrigeren Wirtschaftlichkeitslücken profitieren letztlich auch wiederum die kommunalen Gebietskörperschaften.

Es besteht unter den Vertragsparteien Übereinkunft, dass das Ziel des flächendeckenden Breitbandausbaus zeitnah und mit einem vertretbaren Aufwand durch eine Zusammenarbeit und die Koordinierung dieser Zusammenarbeit durch den Kreis erreicht werden soll, die Gegenstand dieses Vertrages ist.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Kreis und die Kommunen streben eine flächendeckend verfügbare, bedarfsgerechte, nachhaltige und gigabitfähige Versorgung im gesamten Gebiet des Landkreises Bernkastel-Wittlich an (im Folgenden das „**Projekt**“).
- 1.2. Ziel des Projekts ist der Ausbau einer gigabitfähigen-Infrastruktur, wodurch private Haushalte und Unternehmen flächendeckend mit einer zuverlässigen Übertragungsrate, soweit wirtschaftlich sinnvoll, von mindestens 1.000 Mbit/s symmetrisch erschlossen werden (folgend das „**Projektziel**“). Soweit ein eigenwirtschaftlicher Netzausbau durch private Telekommunikationsunternehmen nicht erfolgt, werden die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Realisierung des Projektziels im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus unterstützen.
- 1.3. Der Gigabitausbau im Landkreis Bernkastel-Wittlich wird sich an den Vorgaben der Fördermittelgeber orientieren. Eine Umsetzung in zwei oder mehreren Schritten entsprechend den geltenden förderrechtlichen Rahmenbedingungen, z.B. im Hinblick auf die bis zum 31.12.2022 und danach geltenden unterschiedlichen Aufgreifschwelen, die Förderhöchstbeträgen und die abhängig vom Verhalten des jeweiligen Kooperationspartners erforderliche Berücksichtigung bisheriger Förderprojekte während des Zweckbindungszeitraums, wird dabei ausdrücklich nicht ausgeschlossen.
- 1.4. Die Vertragsparteien verabreden hierzu ein kooperatives und gemeinsames Vorgehen.
- 1.5. Die Erreichung des Projektziels steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Beauftragung

- 2.1 Der Kreistag hat in der Sitzung am 13.07.2015 durch Beschluss die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, für die Stadt Wittlich, die Gemeinde Morbach und die Verbandsgemeinden im Kreis Bernkastel-Wittlich eine NGA-Strategie für eine flächendeckende Versorgung mit breitbandigem Internet umzusetzen. In der Sitzung vom 07.12.2020 stimmte der Kreistag für eine Fortführung dieser Zusammenarbeit mit dem Ziel der zuverlässigen Versorgung der Teilnehmer im Kreisgebiet mit einem Gigabitnetz. In Folge dieser Kreistagsbeschlüsse wurde dem Abschluss des vorliegenden Vertrags und damit der Ausführung des Projekts vom Kreistag am [DATUM] zugestimmt.
- 2.2 Die Stadt Wittlich beauftragt gemäß Beschluss des Stadtrats vom [DATUM];

die Gemeinde Morbach beauftragt gemäß Beschluss des Gemeinderats vom [DATUM];
die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues beauftragt gemäß Beschluss des
Verbandsgemeinderats vom [DATUM];
die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf beauftragt gemäß Beschluss des
Verbandsgemeinderats vom [DATUM];
die Verbandsgemeinde Traben-Trarbach beauftragt gemäß Beschluss des
Verbandsgemeinderats vom [DATUM];
die Verbandsgemeinde Wittlich-Land beauftragt gemäß Beschluss des
Verbandsgemeinderats vom [DATUM];
den Kreis, das Projekt zu realisieren.

- 2.3 Die Verbandsgemeinden erklären, dass die Kompetenz „Breitbandversorgung“
rechtswirksam von den jeweiligen Ortsgemeinden übernommen bzw. übertragen wurde und
die Voraussetzungen des § 67 Absätze 4 oder 5 GemO erfüllt sind.
- 2.4 Die Durchführung des Projekts erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden
beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere der Rahmenregelung der Bundesrepublik
Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen
Flecken“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung (folgend die „**Gigabit-RR**“), die von der EU-
Kommission auf Grundlage der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über
staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau – 2013/C 25/01
–am 13.11.2020 genehmigt wurde, und der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des
Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ in ihrer
jeweils aktuellen Fassung (folgend die „**Gigabit-Förderrichtlinie**“) sowie der jeweils
anwendbaren Förderrichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 3 Auftragserfüllung durch den Kreis

- 3.1 Der Kreis wird den ihm erteilten Auftrag zur Realisierung des Projekts unter Beachtung aller
rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des europäischen und nationalen Beihilferechts
erfüllen. Der Kreis wird sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe, wie auch in der Gigabit-
Förderrichtlinie vorgesehen, fachkundig beraten lassen.
- 3.2 Der Kreis wird das Projekt im Außenverhältnis, insbesondere gegenüber dem Bundes- und
dem Landesfördermittelgeber, als Antragsteller und Zuwendungsempfänger vertreten und
den mit dem oder den ausgewählten begünstigten Telekommunikationsunternehmen
jeweils einen Kooperationsvertrag schließen.

- 3.3 Der Kreis beantragt die nach den einschlägigen Richtlinien möglichen Zuwendungen und bearbeitet die Verfahren abschließend - einschließlich Schlussverwendungsnachweisen.
- 3.4 Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis.

§ 4 Pflichten der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden

- 4.1 Die Kommunen unterstützen den Kreis und das beauftragte Telekommunikationsunternehmen bei der Realisierung des Projekts. Die Kommunen werden alle benötigten und zumutbaren Maßnahmen zum Aufbau und Betrieb einer Gigabit-Infrastruktur durch das beauftragte Telekommunikationsunternehmen, entsprechend Ihrer Zuständigkeit, veranlassen bzw. durchführen.
- 4.2 Jede Kommune liefert dem Kreis bzw. dem vom Kreis bestimmten Dritten auf schriftliche Aufforderung des Kreises innerhalb von vier Wochen alle relevanten Entscheidungen und Daten, die zum Aufbau und Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur benötigt werden.
- 4.3 Jede Kommune wird alle für die Umsetzung des Projekts notwendigen Unterlagen, Anträge und Genehmigungen zur Verfügung stellen bzw. ohne Verzögerung bearbeiten. Die Kommunen unterstützen den Kreis insoweit – soweit für die Erreichung des Projektziels förderlich und erforderlich – bei der möglichen Beantragung von Fördermitteln.
- 4.4 Die Kommunen stellen sicher, dass Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen in kommunalem Eigentum für den Bau und den Betrieb der im Rahmen des Projekts geförderten Netzinfrastruktur gegen Zahlung eines marktüblichen Entgeltes zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, die Bereitstellung ist der Kommune nicht zumutbar.
- 4.5 Die Kommunen werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem bzw. den bezuschlagten Telekommunikationsunternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften alle Voraussetzungen für eine reibungslose Realisierung des Projekts gewährleisten. Hierzu gehören im erforderlichen Umfang auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.

Die gesetzlichen Pflichten der Verbandsgemeinde- und Gemeindeverwaltungen bleiben durch diesen Vertrag unberührt. Dazu zählen insbesondere:

- a. die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum,

- b. die Überwachung der Baumaßnahmen und
- c. die Vor- bzw. Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

§ 5 Lenkungsgruppe

- 5.1 Die Vertragsparteien implementieren zur Begleitung und zum Informationsaustausch über das Projekt eine Lenkungsgruppe. Die Lenkungsgruppe setzt sich zusammen aus dem Landrat, den für das Projekt zuständigen Mitarbeitern der Kreisverwaltung und den hauptamtlichen Bürgermeistern der Vertragsparteien bzw. bei Verhinderung den jeweiligen Stellvertretern.
- 5.2 Die Lenkungsgruppe berät und entscheidet über für das Projekt wesentliche Sachverhalte mit abschließender Entscheidungskompetenz. Hierzu zählen insbesondere:
 - a. Entscheidungen über Korrekturmaßnahmen,
 - b. Entscheidungen über Änderungen von Projektinhalten, Terminen und Kosten und
 - c. Entscheidungen über Prioritäten von Projektaufgaben.
- 5.3 Darüber hinaus hat die Lenkungsgruppe die Aufgabe, die einzelnen Realisierungsschritte zwischen den Kommunen untereinander und mit dem Kreis abzustimmen. Die gegebenenfalls erforderliche Beteiligung der Gremien der Kommunen bleibt hiervon unberührt.
- 5.4 Der Kreis informiert die Lenkungsgruppe zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge, die das Projekt betreffen.
- 5.5 Sitzungen der Lenkungsgruppe werden vom Kreis je nach Sachlage des Projekts, mindestens aber einmal pro Kalenderhalbjahr einberufen. Soweit eine Kommune eine Sitzung der Lenkungsgruppe als erforderlich erachtet, kann sie vom Kreis die Einberufung einer Sitzung verlangen. Beschlüsse der Lenkungsgruppe werden mit einfacher Mehrheit der in einer Sitzung vertretenen Kommunen und des Kreises. Der Kreis und jede Kommune haben in der Lenkungsgruppe eine Stimme.

§ 6 Kostentragung, Aufteilung

- 6.1 Das Projekt wird, soweit Fördermittel zur Erreichung des Projektziels verwendet werden, im Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach den geltenden Fördervorschriften durchgeführt.
- 6.2. Die nicht durch Fördermittel bzw. Zuschüsse von Bund, Land und Europäischer Union gedeckten Teile Wirtschaftlichkeitslückenförderung für die Erreichung des Projektziels

- tragen die Kommunen entsprechend dem Anteil der ihrem Gebiet gemäß § 6.4 zuzuordnenden Kosten.
- 6.3. Alle für das Breitbandausbauvorhaben des Kreises gewonnenen Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes sowie etwaige sonstige Zuwendungen werden direkt und ungekürzt an die Kommunen weitergegeben. Dabei erfolgt die Verteilung der Fördermittel auf die jeweiligen Kommunen in demselben Verhältnis wie ihre Kostentragungspflicht nach § 6.4.
 - 6.4. Die nicht durch Fördermittel gedeckten Eigenanteile, einschließlich der Berater- und Gutachterkosten (z. B. Anwalts- und Honorare für technische Beratungsleistungen) tragen die Kommunen verursachergerecht im Verhältnis der Anzahl der Anschlüsse, die zur Realisierung des Projekts in den jeweiligen Gemarkungen gebaut werden. Die Verbandsgemeinden haben die Möglichkeit, sofern eine Aufgabenübertragung gem. § 67 Absatz 5 GemO erfolgt ist, die Pflicht, im Rahmen einer Sonderumlage (§ 26 Abs. 2 LFAG) die Kosten von ihren verbandsangehörigen Städten und Ortsgemeinden zurückzufordern.
 - 6.5. Der Kreis erstellt unverzüglich nach Vorlage Prüfung des Endverwendungsnachweises und Mitteilung des Ergebnisses durch die Fördermittelgeber eine Endabrechnung und leitet diese den Kommunen zu.
 - 6.6. Sofern das beauftragte Telekommunikationsunternehmen Abschläge erhebt, fordert der Kreis die Mittel anteilig unter Berücksichtigung des Verteilungsmaßstabs in § 6.4 an. Die angeforderten Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Anforderung fällig.
 - 6.7. Eventuelle Überzahlungen werden unter Berücksichtigung des in § 6.4 festgelegten Verteilungsschlüssels ermittelt und erstattet.
 - 6.8. Sollte ein Rückforderungs- oder Vertragsstrafe- oder Schadensersatzansprüche des Kreises gegen das Telekommunikationsunternehmen bestehen und durchgesetzt werden, die nicht zu einer Reduzierung der Fördermittel führen, erfolgt die Erstattung ebenfalls unter Anwendung des in § 6.4 festgelegten Verteilungsschlüssels. Sind Fördermittel an den Fördermittelgeber zu erstatten, die nicht gegenüber dem Telekommunikationsunternehmen durchgesetzt werden können, so tragen die Kommunen diesen Anteil entsprechend dem in § 6.4 festgelegten Verteilungsschlüssel.

§ 7 Vertragslaufzeit

- 7.1 Der Vertrag tritt in Kraft, sobald alle Vertragsparteien diesen unterschrieben haben.
- 7.2 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Erreichung des Projektziels und, soweit Fördermittel in Anspruch genommen werden, 6 (in Worten sechs) Monate nach Abschluss der Prüfung im Rahmen des letzten Förderprojekts unter diesem Vertrag durch den Fördermittelgeber gemäß Ziffer 8 G der Gigabit-Förderrichtlinie.
- 7.3 Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit Projekts in der nach diesem Vertrag vorgesehenen Vorgehensweise ist dieser öffentlich-rechtliche Vertrag entsprechend anzupassen oder gegebenenfalls neu zu verhandeln.

§ 8 Kündigung

In den Fällen, in denen sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert haben, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Eine Vertragspartei kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden. Im Übrigen ist die Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Die bis zur Kündigung entstandenen Berater- und Gutachterkosten sind durch die Kommune entsprechend ihrer Kostentragungspflicht gemäß § 6.4 zu tragen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In diesem Fall gelten rechtlich zulässige Regelungen, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Die Parteien verpflichten sich, erforderlichenfalls anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.
- 9.2 Andere als die hier vereinbarten Regelungen haben die Vertragsparteien nicht getroffen.

- 9.3 Änderungen dieses Vertrages einschließlich des Schriftformerfordernisses selbst bedürfen der Schriftform.
- 9.4 Jede Kommune und der Kreis erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Wittlich, den [DATUM]

Für den Kreis Bernkastel-Wittlich

Für die Stadt Wittlich

Gregor Eibes, Landrat
Bürgermeister

Joachim Rodenkirch,

Für die Gemeinde Morbach

Für die Verbandsgemeinde
Bernkastel-Kues

Andreas Hackethal, Bürgermeister

Leo Wächter, Bürgermeister

Für die Verbandsgemeinde Thalfang
Traben-
am Erbeskopf

Für die Verbandsgemeinde
Trarbach

Vera Höfner, Bürgermeisterin

Marcus Heintel, Bürgermeister

Für die Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Fritz Kohl, Erster Beigeordneter